

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.02/gab
14.03.2013

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. zum Entwurf einer Verordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA (WTG-Personalverordnung)

Mit Schreiben vom 27.11.2012 informierten Sie die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege über den Beschluss des Landespflegeausschusses zum Zwecke der fachlichen Erörterung der Verordnungsentwürfe zum Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der auch einem Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben wird. In der ersten gemeinsamen Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 17.12.2012 legten Sie den Entwurf Ihrer WTG-Personalverordnung zum WTG LSA vor und baten um Stellungnahme hierzu bis zum **15.03.2013**.

Wir haben in unseren Verbänden und diese wiederum mit ihren Mitgliedern Ihren Verordnungsentwurf eingehend erörtert, vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen mit der bisherigen und noch geltenden Heimpersonalverordnung.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Erörterungen möchten wir wie folgt zum vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Ablösung der bisherigen HeimPersV durch eine WTG-Personalverordnung zum WTG LSA und damit die Umsetzung der Föderalismusreform von 2006 nun auch auf Verordnungsebene.

Auffällig am Verordnungsentwurf ist der weit größere Umfang im Vergleich zur bisherigen HeimPersV. Letztere wurde jedoch aufgrund ihres überschaubaren Regelungsgehalts und gerade auch aufgrund der für eine Vielzahl von Lebenssachverhalten anwendbaren unbestimmten Rechtsbegriffe als gut praktikables Regelwerk empfunden.

Der Verordnungsentwurf kann als erster Versuch (im Land Sachsen-Anhalt) gesehen werden, auch die Belange der Eingliederungshilfe umfassend im Bereich einer Personalverordnung zu beregeln. In Folge dessen und wohl auch in Folge des WBVG wurden viele Begrifflichkeiten neu formuliert und es wurden mehrere neue Legaldefinitionen eingefügt.

Als eher wenig positiv wurde aus Leistungserbringersicht die durch den Entwurf einer WTG-PersVO beabsichtigte deutliche Verschärfung des diesbezüglichen besonderen Polizeirechts empfunden, zumal hierfür keine dringende Notwendigkeit gesehen wird. Dies schränkt nicht nur in nicht erforderlicher Weise die Rechte der Leistungserbringer weiter ein, sondern dies dürfte durch mehr behördliche Prüfungen zu deutlich mehr Bürokratie und damit einhergehenden Kosten im Bereich der Landesverwaltung (Heimaufsicht) führen.

Die Qualität der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen wird durch vertragliche Beziehungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern auf hohem Niveau zuverlässig sichergestellt.

Das Landesheimrecht und hier insbesondere die WTG-PersVO sollte sich daher auf die polizeirechtliche Einhaltung unerlässlicher Mindeststandards zum Schutz der Würde und der Unversehrtheit der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen beschränken, auf die grundsätzliche Subsidiarität des Polizeirechts nach § 1 Abs. 2 SOG LSA wird hingewiesen.

Beispielhaft in Kürze und Klarheit dürfte die diesbezügliche Brandenburgische Strukturqualitätsverordnung sein.

Der Landesgesetzgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 79 Abs. 1 Verf LSA näher umschrieben sind, seine Befugnis zur Rechtsetzung (ausnahmsweise vom Gewaltenteilungsprinzip) auf die Exekutive delegieren, indem er sie zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt (Degenhart in „Staatsrecht I“ 17. Aufl. Rdnr. 273).

Einerseits muss aufgrund des Rechtsstaatsprinzips eine solche Verordnungsermächtigung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 79 Abs. 1 VerfLSA (Inhalt, Zweck und Ausmaß) genügen. Andererseits darf sich die Verordnung wegen des Gewaltenteilungsprinzips nur innerhalb dieses gesetzten Rahmens bewegen.

Kurz gesagt, dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit und aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips weder der Verordnungsvorbehalt noch die Verordnung selbst über den Regelungsgehalt des Gesetzes hinausgehen.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA wird das für Heimrecht zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen für die **Eignung** der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Fachbereichsleitung und der Beschäftigten in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen, die **Fort- und Weiterbildung** dieser Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten (**Fachkraftquote**).

An dieser Stelle fällt bereits beim ersten Blick auf, dass das Gesetz für betreute Wohngruppen nach § 4 Abs. 3 WTG LSA (worunter nach der Begründung des Gesetzes die Außenwohngruppen, das Intensiv Betreute Wohnen und das Trainingswohnen zu fassen sind) in § 17 WTG LSA im Gegensatz zu stationären Einrichtungen (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 WTG LSA) gerade keine Einhaltung einer Fachkraftquote fordert. In der Gesetzesbegründung zum WTG LSA selbst wurde davon gesprochen, dass „die Vorgaben des Ordnungsrechts für stationäre Einrichtungen (für betreute Wohngruppen) zu eng sind“.

Somit hält der Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA das Bestimmtheitsgebot bezüglich einer Fachkraftquote für betreute Wohngruppen nicht ein, weshalb vorgeschlagen wird, in § 6 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 4 S. 3 des Entwurfs einer PersV-WTG LSA jeweils die Worte „oder/und betreuten Wohngruppen“ wegen Verfassungswidrigkeit zu streichen.

Des Weiteren erschließt sich bei verfassungsrechtlicher Prüfung sofort, dass das Vorhalten einer Einrichtungsleitung bzw. einer Pflegedienstleitung überhaupt und dies erst recht nicht „vor Ort“ nicht von der Verordnungsermächtigung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst ist.

Zur Vermeidung der Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 WTG- PersVO und in dessen Folge § 4 Abs. 4 WTG- PersVO sowie in § 5 WTG- PersVO Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2, 3 und 5 WTG- PersVO ersatzlos zu streichen. Das Vorhalten einer Einrichtungs- sowie einer Pflegedienst- bzw. Fachbereichsleitung an sich hätte zunächst im WTG LSA geregelt werden müssen, was de lege lata nicht der Fall ist. Das Vorhalten und der Beschäftigungsumfang von Einrichtungs- sowie Pflegedienst- bzw. Fachbereichsleitung sind daher nicht verfassungskonform in der WTG-PersVO regelbar.

Die Probleme des Einsatzes von Heimleitung und PDL in mehreren Einrichtungen bzw. die Personalunion von PDL und Heimleitung sollten - wie bisher - ohne ordnungsrechtliche Flankierung durch die Vereinbarungsparteien selbst geregelt werden.

Die Übergangsregelung des § 12 Abs. 2 im Verordnungsentwurf sollte mangels Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA und damit wegen Verfassungswidrigkeit i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA gestrichen werden.

Schließlich ist auch das Vorhalten einer „ausreichenden“ Anzahl von Beschäftigten in § 6 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA. Der Verordnungsvorbehalt ermächtigt die Landesregierung hier nur zur Regelung der Fachkraftquote. Es wird daher vorgeschlagen, den Absatz 1 in § 6 des Entwurfs einer WTG- PersVO komplett zu streichen.

Im Hinblick auf das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung erscheint die Definition der „Leitungskraft“ problematisch. Nach der Legaldefinition in § 3 Satz 1 im Verordnungsentwurf sind Leitungskräfte Personen, die leitende Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnehmen. Demnach wären also nicht nur Einrichtungs-, Pflegedienst- und Fachbereichsleitung hierunter zu zählen sondern auch Beschäftigte, die vorübergehend vertretungsweise mit den Aufgaben der Heimleitung und der PDL betraut werden. Dies erscheint nicht nur wenig sinnvoll in sachlicher Hinsicht, sondern dies stünde auch in krassem Widerspruch zu den an anderen Stellen bereits bestehenden Legaldefinitionen von leitenden Mitarbeitern, z.B.: § 14 Abs. 2 KSchG, § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG, § 7 PersVG LSA, § 4 MVG.EKM etc.. Es wird daher zur Vermeidung unnötiger Widersprüche vorgeschlagen, in den §§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils das Wort „Leitungskräfte“ durch die Worte „Einrichtungs-, Pflegedienst- und/oder Fachbereichsleitung“ zu ersetzen.

In Folge dessen kann die Legaldefinition von „Leitungskräften“ in § 2 Abs. 3 S. 1 im Verordnungsentwurf gestrichen werden.

Nachfolgend wird im Einzelnen zu weiteren Punkten Stellung genommen:

§ 2 Allgemeine Anforderungen, Begriffsbestimmungen

1. Aus Leistungserbringersicht sollten in § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs nach dem Wort „Wohngruppe“ das Wort „orientiert“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Worte „im Rahmen der vereinbarten Leistung“ eingefügt werden, da die von den Kostenträgern mit den Leistungserbringern vereinbarten Qualitätsziele ebenso maßgeblich sein dürften, wie die Interessen der Bewohner.

2. Da bereits in § 2 Abs. 4 S. 2 WTG LSA eine Legaldefinition für Beschäftigte existiert, sollte diese in § 2 Abs. 3 der WTG- PersVO allenfalls wiederholt werden.

3. Im Übrigen wird auf den bereits o.g. Änderungsvorschläge zur Streichung des § 2 Abs. 3 S. 1 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

§ 3 Persönliche Ausschlussgründe

1. Die bisherigen Regelungen des § 3 und des § 4 Abs. 2 S. 2 HeimPersV regelten persönliche Ausschlussgründe (nur) für die Heim- und die Pflegedienstleitung. Aus Leistungserbringersicht wird keine Notwendigkeit gesehen, dies polizeirechtlich auf die Beschäftigten zu erweitern. Dies können die Einrichtungsträger unproblematisch – wie bisher - in eigener Verantwortung mit den Mitteln des Arbeitsrechts regeln.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 S. 1 des Verordnungsentwurfs das Wort „Beschäftigte“ und in Folge dessen auch § 3 Abs. 2 S. 2 des Verordnungsentwurfs zu streichen.

2. Aber auch das Erfordernis eines Führungszeugnisses für Einrichtungs-, Pflegedienst- und Fachbereichsleitung wird von den Leistungserbringern nicht gesehen. Die bisherige HeimPersV verlangte dies nicht und die entsprechenden Verordnungen anderer Bundesländer sehen dies ebenfalls nicht vor.

Da die Erforderlichkeit einer solchen Regelung weder ersichtlich noch im Entwurf begründet ist, wird die Streichung des gesamten § 3 Abs. 2 im Verordnungsentwurf vorgeschlagen.

Sofern die Landesregierung diese Regelung beibehält, wird vorgeschlagen, im Begründungsteil hierzu nicht auszuführen, dass die Kosten eines BZR- Auszuges die Bewerber tragen, denn viele Arbeitsgerichte sehen die Kostentragungslast hierfür gemäß § 670 BGB analog beim (potentiellen) Arbeitgeber.

3. Schließlich wird aus Leistungserbringersicht der persönliche Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs als zu starr angesehen. Tatsächlich dürfte diese Regelung, wenn auch bereits in der alten HeimPersV bereits enthalten, kaum mit Verfassungsrecht vereinbar sein. Zweifellos greift diese Norm als negative subjektive Zulassungsvoraussetzung (Pieroth/Schlink „Grundrechte Staatsrecht II“ 28. Aufl. Rdnr. 901) in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Ein solcher Eingriff muss jedoch im Einzelfall mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen (Pieroth/Schlink „Grundrechte Staatsrecht II“ 28. Aufl. Rdnr. 919; Robinski „Gewerberecht“ S. 82 Rdnr. 4). Dies wäre aber nur möglich, wenn aufgrund der Verordnung behördlicherseits hinsichtlich der Erforderlichkeit überhaupt mehr als eine Handlungs- bzw. Beurteilungsalternative zur Verfügung steht, so dass die persönliche Unzuverlässigkeit nur die ultima ratio und nicht die zwingende Folge eines erfüllten Tatbestandes ist. Nicht jede noch so „kleine“ Ordnungswidrigkeit sollte zur Unzuverlässigkeit eines Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleiters führen, dies wäre viel zu schematisch, um einen solchen schwerwiegenden Grundrechtseingriff rechtfertigen zu können. Vielmehr sollten die Ordnungswidrigkeiten aufgrund ihrer Schwere geeignet sein, eine persönliche Unzuverlässigkeit des Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleiters ausschließen zu können. Ein Blick ins Gewerberecht in § 35 Abs. 1 GewO könnte hier weiterhelfen und zu befriedigenderen Ergebnissen führen. Demnach ist ein Gewerbe zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ... dartun. Die Rechtsprechung nimmt dies bei mehreren begangenen Ordnungswidrigkeiten an, wenn hierdurch ein „eingewurzelter Hang zur Nichtbeachtung geltender Vorschriften erkennbar wird“ (VGH Mannheim GewArch 1990, 253f.; Friauf/Heß „Gewerbeordnung“ § 35 Rdnr. 58). Die Einfügung einer solchen Formulierung gäbe erst der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob die Verstöße als Bagatellen keinen negativen Einfluss auf die persönliche Zuverlässigkeit des Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleiters haben (vgl. BVerwG GewArch 1974, 209f.; Landmann/Rohmer „Gewerbeordnung“ Bd. I § 35 Rdnr. 43) oder ob sie aufgrund ihrer Schwere geeignet sind, die persönliche Unzuverlässigkeit des Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleiters annehmen zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, analog der vorgenannten Rechtsprechung des VGH Mannheim in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WTG- PersVO nach dem Wort „ist“ die Worte „und bei dem aufgrund der Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeiten ein eingewurzelter Hang zur Missachtung der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes erkennbar ist“ einzufügen.

§ 4 Eignung der Einrichtungsleitung

1. Im Absatz 2 des Verordnungsentwurfs wird nunmehr im Gegensatz zum bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1 HeimPersV eine „mindestens dreijährige Ausbildung“ gefordert. Da es aber in vielen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens eine ausdrückliche bundesrechtliche Gleichstellung von zweijährigen Ausbildungsgängen nach Landesrecht mit dreijährigen Ausbildungsgängen nach Bundesrecht gibt (z.B. § 29 Altenpflegegesetz) und im Berufsbildungs- und im Altenpflegegesetz Möglichkeiten der Abkürzung regulärer

Ausbildungsgänge genannt sind (z.B. §§ 7, 8 BBiG, § 7 AltPflG) wäre die Festlegung auf 3 Jahre möglicherweise wegen Widerspruchs zu Bundesrecht verfassungswidrig i.S.d. Art. 31 GG. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf den jüngst im Bundeskabinett am 29.01.2013 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege (BT- Drucks. 17/12179), wonach es weitere Kürzungsmöglichkeiten der regulären Ausbildungsdauer geben soll. Zudem wurde bereits auf Landesrahmenvertragsebene die Anerkennung auch zweijähriger Ausbildungsgänge vereinbart. Darüber hinaus ist bei Heilerziehungspflegern eine zweijährige Ausbildung üblich und anerkannt.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO die Worte „mindestens dreijährige“ zu streichen. In der Folge sind auch im § 7 Abs. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO die Worte „mindestens dreijährige“ zu streichen. Schließlich wird bereits eine „staatliche Anerkennung“ gefordert, was ausreichend sein sollte.

2. Des Weiteren entspricht es einer langjährigen und sachgerechten Forderung, hier neben den bereits genannten Berufsbereichen auch den Bereich der Geistlichen aufzunehmen. Gerade im kirchlichen Bereich besteht das Bedürfnis, Heime auch von Pfarrern/Priestern oder Diakonen leiten zu lassen, deren Ausbildung und damit fachliche Eignung mindestens den bereits genannten Bereichen gleichwertig sein dürfte. Gleiches gilt für die Bereiche der Rechtswissenschaft, des Sozialmanagements und sicher auch für andere vergleichbare Bereiche.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO nach dem Wort „genannten“ die Worte „oder der Bereiche der Theologie, der Rechtswissenschaften oder vergleichbarer“ einzufügen.

3. Darüber hinaus wird von vielen Trägern angesichts zunehmenden Fach- und Leitungskräftemangels die Festlegung auf eine zweijährige Berufserfahrung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO als zu starr empfunden. Die hier geforderte Erfahrung sollte auch im Rahmen eines kürzeren Praktikums erworben werden können.

Es wird daher empfohlen, in § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 des Entwurfs einer WTG- PersVO die Worte „mindestens zweijährige“ zu streichen und das Wort „hauptberufliche“ durch „praktische“ zu ersetzen. In Folge dessen kann auch § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 des Entwurfs einer WTG- PersVO entfallen.

4. Schließlich wird aus Leistungserbringersicht der § 4 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 des Entwurfs einer WTG- PersVO hinsichtlich der genannten Weiterbildungsbereiche und der auf mindestens 460 festgelegten Stundenzahl als unnötige Überregulierung empfunden. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige und bewährte Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 HeimPersVO beizubehalten.

5. Im Übrigen wird auf bereits o.g. Änderungsvorschläge (Streichung der Abs. 1 und 4) verwiesen.

§ 5 Eignung der Pflegedienst- und der Fachbereichsleitung

1. Es wird auf die bereits o.g. Änderungsvorschläge (Streichung von Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 und 5) verwiesen.

2. Aus Leistungserbringersicht wird die abschließende Aufzählung der Berufe für die fachliche Eignung der Fachbereichsleitung in § 5 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs als zu starr empfunden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Aufzählung offen zu regeln durch Einfügung der Worte „oder eine andere vergleichbare Ausbildung“.

§ 6 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten

1. Es wird auf die bereits o.g. Änderungsvorschläge (Streichung von Abs. 1) verwiesen.
2. Auf Leistungserbringerseite besteht der Wunsch, in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs die Worte „ältere oder“ und das Wort „Therapie“ zu streichen, da dies leistungsrechtlich nicht geregelt ist. Sofern die „Therapie“ die medizinische Behandlungspflege beinhaltet, sollte diese Bezeichnung aufgenommen werden (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 SGB XI)..
3. Im § 6 Abs. 3 S. 3 des Verordnungsentwurfs sollten nach dem Wort „Vollzeitäquivalente“ die Worte „auf Basis des vereinbarten Mindestpersonalschlüssels“ eingefügt werden, um sicherzustellen, dass ein überobligatorischer Einsatz von Hilfskräften nicht zur Unterschreitung der Fachkraftquote führt.
4. Des Weiteren wurde der Wunsch geäußert, den Begriff der „Hilfskräfte“ durch den Begriff „Assistenten für Betreuung und Pflege“ in § 6 und in § 7 zu ersetzen.
5. Die Sonderregelung der Fachkraftquote für Tagesdienste in § 6 Abs. 4 S. 1 des Verordnungsentwurfs wird aus Leistungserbringersicht nicht nur als überflüssig sondern auch als rechtswidrig angesehen, denn oftmals ist eine Aufteilung in 30er- Gruppen nicht immer möglich, wodurch die Regelung unter Umständen in nicht erforderlicher Weise über die 50%- Fachkraftquote hinausgeht. Die 50%ige Fachkraftquote muss nur auf die Einrichtung insgesamt gesehen erfüllt werden und nicht explizit auf einen Tagesdienst, eine Schicht in einer Abteilung oder in einem „Haus“ (Krahmer/Richter „Heimgesetz“ 2. Aufl. § 5 HeimPersV Rdnr. 7 zitiert Klie Altenheim 2001 Heft 11 S. 9 und Altenheim 2003 Heft 4 S. 14).

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 S. 1 des Verordnungsentwurfs ersatzlos zu streichen.

6. Als ebenfalls überflüssig und nicht begründet wird die Verschärfung hinsichtlich zusätzlicher Fachkräfte in der Nachtwache in größeren Einrichtungen in § 6 Abs. 4 S. 2 2.HS des Verordnungsentwurfs angesehen, weshalb die inhaltliche Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 S. 3 HeimPersV vorgeschlagen wird.
7. Schließlich wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 3 HeimPersV enthielt zwar noch eine Legaldefinition für die „Pflegebedürftigkeit“, dies aber wohl nur deshalb, weil zur Zeit der Entstehung der HeimPersV die heutigen Legaldefinitionen in den §§ 14, 15 SGB XI bzw. in § 61 Abs. 1 SGB XII noch nicht existierten (vgl. Krahmer/Richter „Heimgesetz“ 2. Aufl. § 5 HeimPersV Rdnr. 11). Eine weitere Legaldefinition in einer WTG- PersVO ist daher entbehrlich, weshalb § 6 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs komplett gestrichen werden sollte.

§ 7 Fachkräfte und Assistenten für Betreuung und Pflege

1. Es wird auf die bereits o.g. Änderungsvorschläge (Streichung der „mindestens dreijährigen“ Ausbildungsdauer und des Therapiebegriffs sowie Ersetzung des Begriffs „Hilfskräfte“ durch den Begriff „Assistenten für Betreuung und Pflege“) verwiesen.
2. Aus Leistungserbringersicht sollte die Unterteilung des § 7 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs in 3 Nummern und die damit verbundene Aufteilung der Fachkraftberufe in die Bereiche Pflege, soziale Betreuung und Therapie unterbleiben.

Schließlich enthält z.B. die Wohn- und Betreuungspersonalverordnung von Hamburg in § 5 Abs. 4 auch keine solche Unterteilung.

3. Angesichts bereits bestehender rahmenvertraglicher Vereinbarungen sollten auch die Berufe der Hebamme und der DDR- Sprechstundenschwester ausdrücklich als Fachkräfte im Bereich der Pflege aufgenommen werden. Gerade bezüglich der DDR- Sprechstundenschwester sprach sich bereits der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 11.02.2009 für eine Gleichstellung mit der Krankenschwester wegen identischer Ausbildungsinhalte seit mindestens 1974 aus

4. Des Weiteren sollte die Aufzählung im Fachkräftebereich wie bei Assistenten für Betreuung und Pflege (Hilfskräfte) offen bleiben für vergleichbare Berufsabschlüsse.

5. Für Menschen mit Behinderungen sollten ohne weitere Einschränkung alle Fachkräfte zugelassen werden, die im Bereich pflegebedürftiger Menschen aufgeführt und die mit diesen vergleichbar sind. Hierzu sollte in § 7 Abs. 3 S. 1 k) der Verordnung „Nr. 3“ gestrichen und nach dem Wort „genannte“ die Worte „und mit diesen vergleichbare“ eingefügt werden. In Folge dessen kann § 7 Abs. 3 S. 2 der Verordnung entfallen.

6. Schließlich wünschen die Leistungserbringer mehr Spielraum hinsichtlich der Anerkennung von Hauswirtschaftskräften als Fachkräfte, in dem die Voraussetzungen weniger streng geregelt werden. In vielen Einrichtungen ist baulich ein Hausgemeinschaftskonzept im engeren Sinne nicht realisierbar, weshalb das Wort „Hausgemeinschaftskonzept“ gestrichen werden sollte.

Idealerweise sollten die Berufsgruppen der(s) Hauswirtschafter(in) und der(s) Fachhauswirtschafter(in) mit in § 7 Abs. 2 Nr. 2 WTG- PersVO aufgenommen werden. In Folge dessen könnte § 7 Abs. 4 WTG- PersVO ganz entfallen.

§ 8 Stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen

Diese Regelung, die dem bisherigen § 7 HeimPersV nachempfunden ist, dürfte seit der umfänglichen Beregelung auch der Belange behinderter Menschen erstmals durch diese Verordnung ihre Existenzberechtigung verlieren, denn § 7 HeimPersV sollte noch die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen erfassen, da die HeimPersV ansonsten eher auf die Belange der Altenhilfe ausgerichtet war (vgl. BR-Drs. 204/93). Darüber hinaus stellt sich diese Regelung aus Leistungserbringersicht als „überraschende Klausel“ dar, die weder mit dem Bestimmtheitsgebot noch mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns vereinbar sein dürfte. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 des Verordnungsentwurfs ersatzlos zu streichen. Die polizeiliche Generalklausel dürfte der Heimaufsichtsbehörde in atypischen Fällen bereits eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sein.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Aus Leistungserbringersicht wird die geplante Neuregelung der Fort- und Weiterbildung nach Verordnungsentwurf als zu detailliert und somit als nicht erforderliche Überregulierung empfunden. Es wird daher vorgeschlagen, hier nur die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 HeimPersV zu übernehmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und § 11 Befreiungen

Die vorgenannten Paragraphen des Verordnungsentwurfs der Landesregierung wurden entsprechend vorgenannter Änderungsvorschläge in der von der LIGA LSA vorgeschlagenen

Fassung angepasst, wobei in § 10 der WTG-PersVO die Nummern 4, 6 und t ganz zu streichen sind.

§ 12 Übergangsregelungen

1. Die Bestandsschutzregelung des § 12 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sollte in der Person liegen und nicht auf die Einrichtung, in der die Person zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung beschäftigt ist, beschränkt sein. Es wird daher vorgeschlagen, in § 12 Abs. 1 WTG- PersVO nach dem Wort „weiterhin“ die Worte „im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung“ einzufügen.

2. § 12 Abs. 2 WTG- PersVO ist mangels entsprechender Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA wegen Verfassungswidrigkeit i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA zu streichen.

§ 13 Inkrafttreten

Die WTG- PersVO sollte nicht vor dem 01.01.2014 in Kraft treten, um den Einrichtungsträgern bis dahin die Möglichkeit zu geben, sich hieraus ergebende Änderungen des Leistungsinhalts und daraus resultierender Vergütungserhöhungen noch in diesem Jahr mit den Kostenträgern verhandeln zu können.

Anlage:

Synoptische Darstellung der bisherigen HeimPersV, des Regierungsentwurfs der WTG-PersVO und der von der LIGA LSA vorgeschlagenen Fassung einer WTG- PersVO

**Entwurf einer
Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute
Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(WTG-Personalverordnung – WTG-PersVO)**

HeimPersV	WTG-PersVO Regierungsentwurf	Vorschlag LIGA LSA
Eingangsformel	Eingangsformel WTG-PersVO	Eingangsformel WTG-PersVO
<p>Auf Grund des § 3 des Heimgesetzes</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:</p>	<p>Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Febr. 2011 (GVBl. S. 136)</p> <p>wird durch den Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:</p>	<p>Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Febr. 2011 (GVBl. S. 136)</p> <p>wird durch den Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:</p>
§ 1 Mindestanforderungen	§ 1 Mindestanforderungen	§ 1 Mindestanforderungen
<p>Der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes</p> <p>darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Der Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (stationäre Einrichtung) und einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (betreute Wohngruppe) darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 8 erfüllen, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Der Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (stationäre Einrichtung) und einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (betreute Wohngruppe) darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 8 erfüllen, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmt ist.</p>
	§ 2 Allgemeine Anforderungen, Begriffsbestimmungen	§ 2 Allgemeine Anforderungen, Begriffsbestimmungen
§ 2 Eignung des Heimleiters		
<p>(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein.</p>	<p>(1) Personen, die als Leitungskräfte oder</p>	<p>1) Personen, die als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleitung oder</p>

<p align="center">§ 4 Eignung der Beschäftigten</p> <p>(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>	<p>Beschäftigte in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen tätig sind, müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>	<p>Beschäftigte in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen tätig sind, müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>
<p align="center">§ 2 Eignung des Heimleiters</p> <p>(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>	<p>(2) Leitungskräfte müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppe entsprechend den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>	<p>(2) Personen, die als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleitung tätig sind, müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppe orientiert an den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen der vereinbarten Leistung sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>
	<p>(3) ¹Leitungskräfte sind Personen, die leitende Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnehmen. ²Beschäftigte sind alle Personen, die beim Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, insbesondere Fach- und Hilfskräfte im Sinne des § 7.</p>	<p><i>(Satz 1 streichen)</i></p> <p>(3) Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- oder Betreuungsdienst in einem Arbeitsverhältnis stehen, insbesondere Fachkräfte und Assistenten für Betreuung und Pflege im Sinne des § 7.</p>
<p align="center">§ 3 Persönliche Ausschlußgründe</p>	<p align="center">§ 3 Persönliche Ausschlußgründe</p>	<p align="center">§ 3 Persönliche Ausschlußgründe</p>
<p>(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere, 1. wer a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat</p>	<p>(1) ¹Bei Leitungskräften und Beschäftigten in einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. ²Persönlich ungeeignet ist insbesondere, 1. wer a) wegen eines Verbrechens</p>	<p>(1) ¹Bei Einrichtungs-, Pflegedienst- und Fachbereichsleitung in einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. ²Persönlich ungeeignet ist insbesondere, 1. wer a) wegen eines Verbrechens</p>

<p>gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei</p> <p>oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,</p> <p>b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,</p> <p>rechtskräftig verurteilt worden ist,</p> <p>2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes</p> <p>mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.</p>	<p>oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat</p> <p>zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,</p> <p>b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, dass die Person die Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene oder weiter geltende Verordnung nicht beachten wird,</p> <p>c) leitende Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnimmt und wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,</p> <p>rechtskräftig verurteilt worden ist,</p> <p>2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohn- und Teilhabegesetzes</p> <p>mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.</p>	<p>oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat</p> <p>zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,</p> <p>b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Person die Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene oder weiter geltende Verordnung nicht beachten wird,</p> <p>c) als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichs-leitung Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnimmt und wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist,</p> <p>2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohn- und Teilhabegesetzes</p> <p>mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und bei dem aufgrund der Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeiten ein eingewurzelter Hang zur Missachtung der Vorschriften des Wohn- und</p>
---	---	---

		Teilhabegesetzes erkennbar ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.
	(2) ¹ Bei Führungskräften ist der zuständigen Behörde zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist. ² Bei Beschäftigten hat sich der Träger zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das nicht älter als drei Monate ist.	<i>(Abs. 2 streichen)</i>
(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.	(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.
§ 2 Eignung des Heimleiters	§ 4 Eignung und Beschäftigungsumfang der Einrichtungsleitung	§ 4 Eignung der Einrichtungsleitung
	(1) ¹ Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben, zur Sicherstellung der übergreifenden Betriebsabläufe und der Qualitätsanforderungen an den Betrieb müssen stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen über eine Einrichtungsleitung verfügen. ² Der Einrichtungsleitung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. ³ Sie muss für die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und das Personal vor Ort ansprechbar und erreichbar sein.	<i>(Abs. 1 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i>
(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner		

<p>Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>		
<p>(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer</p> <p>1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und</p> <p>2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p> <p>Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) ¹Als Leitung einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist fachlich geeignet, wer</p> <p>1. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Hochschulabschluss in einem der genannten Bereiche nachweisen kann und</p> <p>2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder einer betreuten Wohngruppe die weiteren für die Leitung der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. ²Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen kann bis zu einem Jahr berücksichtigt werden, wenn in diesen weitere Kenntnisse in Bereichen wie Management, Leitung, Betrieb und Organisation von stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen, Recht, Ethik, Geriatrie, Gerontologie sowie Pflege, Förderung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Stundenumfang von mindestens 460 Stunden vermittelt wurden. ³Die hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, sobald ein Hochschulstudium im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens erfolgreich absolviert wurde und während</p>	<p>(1) ¹Als Leitung einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist fachlich geeignet, wer</p> <p>1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Hochschulabschluss in einem der genannten oder der Bereiche der Theologie, der Rechtswissenschaften, des Sozialmanagements oder vergleichbarer Bereiche nachweisen kann und</p> <p>2. durch praktische Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder einer betreuten Wohngruppe die weiteren für die Leitung der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. ²Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.</p>

	des Studiums bereits in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.	
(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.	(3) ¹ Wird die stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppen von mehreren Personen geleitet, so muss jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen. ² Die Verantwortungsbereiche müssen klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sein.	(2) ¹ Wird die stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppen von mehreren Personen geleitet, so muss jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen. ² Die Verantwortungsbereiche müssen klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sein.
	(4) ¹ Soll eine Einrichtungsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen eingesetzt werden, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. ² Eine Einrichtungsleitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen oder Wohngruppen gewährleistet ist, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungsleitung vor Ort für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und das Personal erreichbar ist, 2. die Leitungsaufgaben in angemessenem Umfang erfüllt und Entscheidungen zeitnah getroffen werden und 3. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. ³ Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben, eine Konzeption einzureichen, aus der sich die Organisation der Leitung ergibt, sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.	<i>(Abs. 4 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i>

	<p align="center">§ 5 Eignung und Beschäftigungsumfang der Pflegedienst- und der Fachbereichsleitung</p>	<p align="center">§ 5 Eignung der Pflegedienst- und der Fachbereichsleitung</p>
	<p>(1) ¹In vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch hat die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner unter ständiger Verantwortung einer als Pflegedienstleitung verantwortlichen Pflegefachkraft zu erfolgen, die eine qualitätsgesicherte Durchführung übergreifender Pflege und Betreuungsprozesse sicherstellt.</p> <p>²Als Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen zur Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.</p>	<p><i>(Abs. 1 S. 1 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i></p> <p>(1) Als Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen zur Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.</p>
	<p>(2) ¹Soll eine als Pflegedienstleitung verantwortliche Pflegefachkraft in mehr als einer stationären Einrichtung eingesetzt werden, so bedarf dies der Anzeige des Trägers bei der zuständigen Behörde.</p> <p>²Eine Pflegedienstleitung kann in mehreren stationären Einrichtungen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben angemessen und zeitnah erfüllt, insbesondere über ausreichende zeitliche Kapazitäten verfügt, um die entsprechenden Planungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben vor Ort angemessen wahrnehmen zu können, und 2. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. <p>³Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Pflegeeinrichtungen und die</p>	<p><i>(Abs. 2 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i></p>

	<p>Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	
	<p>(3) ¹Soll die Pflegedienstleitung zugleich die Aufgaben der Einrichtungsleitung wahrnehmen, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²In einer stationären Pflegeeinrichtung können die Aufgaben der Pflegedienstleitung und der Einrichtungsleitung nach § 4 Absatz 1 von einer Person wahrgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 2 erfüllt, 2. die angemessene und zeitnahe Erfüllung der Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben sichergestellt ist, insbesondere ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Planungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben vor Ort angemessen wahrnehmen zu können, und 3. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. <p>³Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Pflegeeinrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	<p><i>(Abs. 3 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i></p>
	<p>(4) ¹Sofern in mit den Leistungsträgern abgeschlossenen Vereinbarungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen vorgesehen, ist als Fachbereichsleitung für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>(2) Sofern in mit den Leistungsträgern abgeschlossenen Vereinbarungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen vorgesehen, ist als Fachbereichsleitung für Menschen mit Behinderungen</p>

	geeignet, wer eine Ausbildung als Heilerziehungspflegerin oder -pfleger, Sozialarbeiterin oder -arbeiter, Sozialpädagogin oder -pädagogin, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Sonderpädagogin oder -pädagogin oder einen anderen Hochschulabschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in diesem Beruf eine praktische Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen kann. ² § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.	geeignet, wer eine Ausbildung als Heilerziehungspflegerin oder -pfleger, Sozialarbeiterin oder -arbeiter, Sozialpädagogin oder -pädagogin, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Sonderpädagogin oder -pädagogin oder eine andere vergleichbare Ausbildung bzw. einen Hochschulabschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in diesem Beruf eine praktische Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen kann.
	(5) ¹ Soll eine Fachbereichsleitung in mehreren stationären Einrichtungen oder betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden, so bedarf dies der Anzeige des Trägers bei der zuständigen Behörde. ² Die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 für die Pflegedienstleitung gelten für die Fachbereichsleitung entsprechend.	<i>(Abs. 5 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i>
§ 4 Eignung der Beschäftigten		
(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.	gestrichen	
(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.	gestrichen	
§ 5 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten	§ 6 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten	§ 6 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten
	(1) ¹ Der Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe hat sicherzustellen, dass ausreichend Beschäftigte	<i>(Abs. 1 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig)</i>

	<p>(Fach- und Hilfskräfte) zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen (betreuende Tätigkeiten) am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden. ²Von einem ausreichenden Personaleinsatz ist in der Regel auszugehen, wenn Zahl und Eignung der für betreuende Tätigkeiten in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen eingesetzten Fach- und Hilfskräfte neben den Anforderungen dieser Verordnung den in den Vereinbarungen zwischen dem Träger der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe und den Sozialleistungsträgern nach dem Fünften, dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Regelungen entsprechen.</p>	<p><i>i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i></p>
	<p>(2) ¹Betreuende Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen erforderlichen Aktivitäten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung und Therapie und 2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderungen in den Bereichen heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und - soweit sie pflegebedürftig sind - in der Pflege sowie 3. Tätigkeiten für volljährige Menschen im Rahmen der palliativen Versorgung. 	<p>(1) ¹Betreuende Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen erforderlichen Aktivitäten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten für pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege und soziale Betreuung und 2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderungen in den Bereichen heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und - soweit sie pflegebedürftig sind - in der Pflege sowie 3. Tätigkeiten für volljährige Menschen im Rahmen der palliativen Versorgung.
<p>(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern</p>	<p>(3) ¹Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. ²Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und</p>	<p>(2) ¹Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. ²Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und</p>

<p>oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.</p> <p>In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.</p>	<p>Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.</p> <p>³Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente; dabei sind ausschließlich Fach- und Hilfskräfte nach § 7 Absätze 2 bis 6 in die Berechnung einzubeziehen. Zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.</p> <p>(4) ¹In den Tagesdiensten stationärer Einrichtungen muss gewährleistet sein, dass für jede Station oder für jeden Wohnbereich, zumindest aber für bis zu je 30 belegte Einrichtungsplätze, eine Fachkraft ständig anwesend ist.</p> <p>²In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 100 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens eine weitere Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 200 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens zwei weitere Fachkräfte ständig anwesend sein.</p> <p>³In stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist zumindest die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch zur Nachtzeit und außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p>	<p>Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.</p> <p>³Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente auf Basis des vereinbarten Mindestpersonalschlüssels; dabei sind ausschließlich Fachkräfte- und Assistenten für Betreuung und Pflege nach § 7 Absätze 2 bis 6 in die Berechnung einzubeziehen. Zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.</p> <p><i>(Abs. 4 S. 1 ersatzlos streichen, da im Einzelfall höhere Fachkraftquote als 50% gefordert wird)</i></p> <p>(3) In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.</p> <p>³In stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist zumindest die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch zur Nachtzeit und außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p>
<p>(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner</p>	<p>(5) Von den Anforderungen der Absätze 3 und 4 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder</p>	<p>(4) Von den Anforderungen der Absätze 2 und 3 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder</p>

erforderlich oder ausreichend ist.	ausreichend ist.	ausreichend ist.
(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.	(6) Pflegebedürftig im Sinne dieser Verordnung sind volljährige Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.	<i>(Abs. 6 ersatzlos streichen, da Pflegebedürftigkeit bereits in §§ 14, 15 SGB XI und in § 61 Abs. 1 SGB XII legal definiert)</i>
§ 6 Fachkräfte	§ 7 Fachkräfte und Hilfskräfte	§ 7 Fachkräfte und Assistenten für Betreuung und Pflege
Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegerhelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.	(1) ¹ Fachkräfte für betreuende Tätigkeiten müssen eine mindestens dreijährige Berufsausbildung mit einem staatlich anerkanntem Abschluss oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen abgeschlossen haben, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt werden.	(1) ¹ Fachkräfte für betreuende Tätigkeiten müssen eine Berufsausbildung mit einem staatlich anerkanntem Abschluss oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen abgeschlossen haben, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt werden.
	(2) Für die Pflege, soziale Betreuung und Therapie volljähriger älterer und pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere 1. im Bereich der Pflege a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, c) sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 2. im Bereich der sozialen	(2) Für die Pflege und soziale Betreuung volljähriger pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger c) Sprechstundenschwestern der ehemaligen DDR d) Hebammen e) sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

	<p>Betreuung</p> <p>a) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, c) Pädagoginnen und Pädagogen, d) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger,</p> <p>e) sowie alle unter Nr. 1 und 3 genannten Fachkräfte, 3. im Bereich der Therapie</p> <p>a) Psychologinnen und Psychologen, b) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten, c) Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, d) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, f) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, g) sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, h) Pädagoginnen und Pädagogen, i) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, j) Fachhauswirtschafter/-innen und Hauswirtschafter/-innen</p> <p>k) Psychologinnen und Psychologen, l) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten, m) Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, n) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, o) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, p) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, q) sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie vergleichbare Berufsträger als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>
	<p>(3) ¹Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <p>a) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, c) Erzieherinnen und Erzieher, d) Pädagoginnen und Pädagogen, e) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, h) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, i) Logopädinnen und Logopäden, j) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, k) und alle unter Absatz 2 Nr. 3</p>	<p>3) ¹Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <p>a) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, c) Erzieherinnen und Erzieher, d) Pädagoginnen und Pädagogen, e) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, h) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, i) Logopädinnen und Logopäden, j) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, k) und alle unter Absatz 2</p>

	<p>genannte Fachkräfte als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p> <p>²Soweit nach den Vereinbarungen einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen zu erbringen sind, werden für diesen Leistungsbereich alle unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>genannte und mit diesen vergleichbare Fachkräfte als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p> <p><i>(Abs. 3 S. 2 ersatzlos streichen, da alle Berufsgruppen nach Absatz 2 ohne Einschränkung zulässig sein sollten)</i></p>
	<p>(4) ¹In stationären Pflegeeinrichtungen, in denen die Konzeption darauf ausgerichtet ist, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner verrichtet werden (Hausgemeinschaftskonzept), können Hauswirtschaftskräfte als Fachkräfte in der sozialen Betreuung anerkannt werden, wenn die pflegerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Übrigen gesichert ist.</p> <p>²Voraussetzung für die Anerkennung ist der Abschluss einer entsprechenden dreijährigen Ausbildung als Fachhauswirtschafterin oder Fachhauswirtschafter mit zweijähriger Berufserfahrung oder einer dreijährigen Ausbildung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter mit einer Fortbildung zur Präsenzkraft in der Altenpflege.</p>	<p><i>(Abs. 4 kann entfallen, wenn die Berufe des Fachhauswirtschafter und des Hauswirtschafter mit in § 7 Abs. 2 Nr. 2 WTG- PersVO aufgenommen werden. Ansonsten sollten zumindest im Entwurf das Wort „(Hausgemeinschaftskonzept)“ und der Satz 2 gestrichen werden.)</i></p>
	<p>(5) ¹Bei Berufsabschlüssen, die in den Absätzen 2 bis 4 nicht genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe darüber, ob die betreffende Person als Fachkraft anerkannt werden kann. ²Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers ausnahmsweise eine mindestens zweijährige</p>	<p>(4) ¹Bei Berufsabschlüssen, die in den Absätzen 2 bis 3 nicht genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe darüber, ob die betreffende Person als Fachkraft anerkannt werden kann. ²Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers ausnahmsweise eine mindestens zweijährige</p>

	Berufsausbildung zulassen, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit ausreichend ist.	Berufsausbildung zulassen, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit ausreichend ist.
§ 6 Satz 2 HeimPersV: Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegerhelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.	(6) ¹ Hilfskräfte sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die beim Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen. ² Zu den Hilfskräften zählen insbesondere Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegerhelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte.	(5) ¹ Assistenten für Betreuung und Pflege sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die beim Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen. ² Zu den Assistenten für Betreuung und Pflege zählen insbesondere Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegerhelfer sowie vergleichbare ¹ Assistenten für Betreuung und Pflege.
	(7) ¹ Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Ableistende insbesondere eines freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Personen, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten leisten, sowie den Weisungen des Trägers unterliegende bürgerschaftlich engagierte Menschen sind sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes. ² Sie werden bei der Berechnung der Fachkraftquote nach § 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt.	(6) ¹ Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Ableistende insbesondere eines freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Personen, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten leisten, sowie den Weisungen des Trägers unterliegende bürgerschaftlich engagierte Menschen sind sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes. ² Sie werden bei der Berechnung der Fachkraftquote nach § 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt.
§ 7 Heime für behinderte Volljährige	§ 8 Stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	(ersatzlos streichen)
In Heimen	¹ In stationären Einrichtungen	

<p>für behinderte Volljährige sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 6 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben,</p> <p>zu berücksichtigen.</p>	<p>und betreuten Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen können</p> <p>zur Sicherung einer angemessenen Betreuung, Förderung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf Grund der besonderen Bedürfnisse, die sich insbesondere aus Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, neben den in den §§ 2 bis 7 genannten Mindestanforderungen andere personelle Anforderungen verlangt werden.²In begründeten Fällen kann auch von den in den §§ 2 bis 7 genannten Mindestanforderungen abgesehen werden.</p>	
<p>§ 8 Fort- und Weiterbildung</p>	<p>§ 9 Fort- und Weiterbildung</p>	<p>§ 8 Fort- und Weiterbildung</p>
<p>(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.</p> <p>Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>	<p>(1) ¹Der Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist verpflichtet, den Führungskräften und den Beschäftigten regelmäßig Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben, die sich auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder im Zusammenhang mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen beziehen.</p> <p>²Jeder Leitungskraft und jedem Beschäftigten soll möglichst einmal im Jahr die Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung gegeben werden.</p> <p>³Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 5 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>	<p>Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.</p> <p>Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 7 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>
<p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken: 1. Heimleitung,</p>		

<p>2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben, 3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter, 4. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung, 5. aktivierende Betreuung und Pflege, 6. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation, 7. Arbeit mit verwirrten Bewohnern, 8. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, 9. Praxisanleitung, 10. Sterbebegleitung, 11. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit, 12. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte.</p>		
	<p>(2) Der Träger hat sicherzustellen, dass Personen, die pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen betreuen, in angemessenem Umfang geriatrische und gerontopsychiatrische Kenntnisse vermittelt werden.</p>	<p><i>(streichen)</i></p>
	<p>(3) Der Träger hat gleichfalls sicherzustellen, dass Personen, die alt gewordene und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen betreuen, in angemessenem Umfang pflegerische Kenntnisse vermitteln werden.</p>	<p><i>(streichen)</i></p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer</p>

<p>1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder</p> <p>2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b Personen beschäftigt oder</p> <p>3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen.</p>	<p>vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c eine persönlich ungeeignete Person einsetzt,</p> <p>2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 oder in Verbindung mit § 5 Abs. 4 eine fachlich ungeeignete Leitungskraft beschäftigt,</p> <p>3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 6 fachlich ungeeignetes Personal beschäftigt,</p> <p>4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 6 Abs. 4 nicht das vorgeschriebene Personal einsetzt,</p> <p>5. entgegen § 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 7 Abs. 1 bis 5 erfüllen,</p> <p>6. sich entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 ein aktuelles Führungszeugnis nicht vorlegen läßt oder</p> <p>7. eine Anzeige nach § 4 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 nicht vornimmt.</p>	<p>vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c eine persönlich ungeeignete Person einsetzt,</p> <p>2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 5 Abs. 2 eine fachlich ungeeignete Leitungskraft beschäftigt,</p> <p>3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 5 fachlich ungeeignetes Personal beschäftigt, <i>(Nr. 4 wird wegen Verfassungswidrigkeit der zu Grunde liegenden Regelungen gestrichen)</i></p> <p>4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 erfüllen, <i>(Nr. 6 ist zu streichen)</i></p> <p><i>(Nr. 7 wird wegen Verfassungswidrigkeit der zu Grunde liegenden Regelungen gestrichen)</i></p>
§ 11 Befreiungen	§ 11 Befreiungen	§ 10 Befreiungen
<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe aus wichtigem Grund Befreiung von den in § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 – 5 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe aus wichtigem Grund Befreiung von den in § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 – 5 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.</p>
<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen</p>	<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen</p>	<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen</p>

erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.	erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.	erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.
(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.	(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.	(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.
§ 10 Übergangsregelungen	§ 12 Übergangsregelungen	§ 11 Übergangsregelungen
(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.		
(2) Werden am 1. Oktober 1998 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers eine angemessene Frist zur Angleichung, längstens bis zum 30. September 2000, einräumen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.		
(3) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor		

Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.		
(4) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.	(1) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleitung oder als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 bis 4 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten auch weiterhin als geeignet.	(1) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichsleitung oder als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 bis 4 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten auch weiterhin im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung als geeignet.
	(2) Wurde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Einrichtungsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen, eine als Pflegedienstleitung verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen oder eine Fachbereichsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen oder eine Person zugleich für die Aufgaben der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung eingesetzt, hat der Träger die Anzeigen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 oder § 5 Abs. 5 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.	<i>(Abs. 2 ersatzlos streichen, da nicht vom Verordnungsvorbehalt des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA umfasst und damit verfassungswidrig i.S.d. Art. 79 Abs. 1 Verf LSA)</i>
§ 12 Streichung von Vorschriften		
entfällt	entfällt	
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ersetzt die aufgrund § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Heimgesetzes erlassene Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).	Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die aufgrund § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Heimgesetzes erlassene Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).

